



FSV Waldebene Stuttgart Ost e.V.
Satzung vom 03.05.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Fußball- und Sportverein Waldebene Stuttgart-Ost e. V.“, als Abkürzung „FSV Waldebene Ost“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen
- 5.) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines gemeinschaftlichen Beschlusses durch Vorstand und Hauptausschuss.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder ein anderer Verein werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag an den Verein voraus. Dieser Aufnahmeantrag kann entweder online oder in Papierform gestellt werden. Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjähriger, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.) Personen oder Vereine, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins sportlich betätigen, sofern die fachlichen Belange und Kapazitäten der Abteilungen dies gestatten. Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und
 - b) ein Jahresbeitrag.Darüber hinaus kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Etwaige Nachweise für eine Beitragsreduzierung müssen dem Verein, bzw. der Mitgliederverwaltung vorgelegt werden.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Näheres ist in der Ehrenordnung des Vereins geregelt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse in Schriftform mitzuteilen.

- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober, wiederholter oder anhaltender Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen eine Ordnung oder mehrere Ordnungen oder gegen einen Beschluss oder mehrere Beschlüsse des Vereins;
- Schwere, wiederholte oder anhaltende Schädigung des Ansehens des Vereins;
- Verursachung erheblicher Zwistigkeiten mit einem Vereinsmitglied oder mit mehreren Vereinsmitgliedern oder unter anderen Vereinsmitgliedern;
- Verstoß gegen die Grundsätze oder Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes; hierunter fallen jedenfalls (aber nicht nur) die Verletzung des Ehrenkodexes des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins sowie Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen; auch ordnungswidrigkeits- oder strafrechtlich sanktionsbewehrtes Verhalten des Mitgliedes gegen Minderjährige außerhalb des Vereins begründet einen Ausschließungsgrund; ein Ausschließungsgrund kann in den vorgenannten Fällen auch dann vorliegen, wenn gegen das Mitglied keine Geldbuße oder Strafe verhängt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied, wie in Absatz 3 beschrieben, bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe endet die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung;
- 2.) Der Vorstand;
- 3.) Der Hauptausschuss.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladung in Schriftform per Email und Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung des Hauptausschusses als Onlineversammlung stattfinden. Die Regelungen in einer Onlineversammlung sind identisch zu den Regeln einer Präsenz-Mitgliederversammlung, dies betrifft insbesondere die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse bei Wahlen oder anderen Entscheidungen.

- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Der/die erste Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, sein/ihr Stellvertreter kann die Leitung der Versammlung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied übertragen. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und / oder die Auflösung des Vereins können nicht durch Stimmabgabe in Textform oder im Umlaufverfahren vorgenommen werden.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied ist durch schriftliche Vollmacht und eigenhändige Unterschrift möglich. Eine Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses,
- Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und von Dienstleistungspflichten gemäß der Vereinssatzung,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der erste/n Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzenden,
 - c) der /die Kassierer/in und
 - d) einem/einer Schriftführer/in.

Das Amt des/der ersten Vorsitzenden und des/der Kassierer/in kann nicht zeitgleich – auch nicht vorübergehend – durch die gleiche Person ausgeübt werden.

Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Geschäftsordnung ist dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 5000,00 die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

- 2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,

- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts sowie
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann eine Person zur Geschäftsführung für den Verein sowie bei Bedarf eine Stellvertretung einsetzen und Aufgaben der Vereinsverwaltung übertragen.

- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die auch Online durchgeführt werden können. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann in Schriftform durch sternförmigen Umlaufbeschluss beschließen.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus allen Abteilungsleitern/innen sowie drei Personen, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sind.

Die drei, nicht dem Vorstand angehörigen Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Für die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses gilt §13 Abs 3.

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Haushaltsordnung
- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Beschlussfassung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.

Es obliegt ihm insbesondere die Anhörung und Beschlussfassung zur Erledigung außerordentlicher Geschäfte durch den Vorstand wie:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
- die Aufnahme von Finanzkrediten, welche einen Betrag von € 5000,00 übersteigen und die Gewährung jeglicher Finanzkredite
- Eingehen von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme
- Bauarbeiten und Vornahme von Reparaturen, deren Kosten im Einzelfall € 5000,00 übersteigen
- Abschluss und Verlängerung von Verträgen aller Art, welche den Verein auf mehr als ein Jahr binden oder zur Zahlung von mehr als € 500,00 pro Monat bzw. € 6000,00 pro Jahr verpflichten, wenn diese nicht im Haushaltsplan genehmigt sind.

- 2.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung in Schriftform mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. An der Sitzung des Hauptausschusses nimmt der Vorstand des Vereins und (sofern vorhanden) der/die Geschäftsführer/in teil. Der Vorstand und die Geschäftsführung nehmen ohne Stimmrecht teil.

Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

- 3.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Hauptausschuss kann im schriftlichen Verfahren in Schriftform durch sternförmigen Umlaufbeschluss beschließen.
- 4.) Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Bei Bedarf wird darüber hinaus eine Hauptausschuss-Sitzung durch den Vorstand einberufen. Die Sitzungsführung obliegt dem Vorstand.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2.) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, in Abwesenheit durch dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu

sein. Das Nähere regelt die Haushaltsordnung und die jeweilige Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit keine Abteilungsordnung besteht oder in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für Abteilungen entsprechend.

- 4.) Die Abteilungen erstellen eine jährlich Abteilungsbudgetplanung und verfügen über die Mittel des vom Hauptausschuss genehmigten Abteilungsbudgets selbst. Die Abteilung kann entsprechende Giro-Konten und Kassen führen. Der Abteilungsleiter ist für die ordnungsgemäße Buchhaltung und jährliche Kassenabrechnungen verantwortlich. Die Abteilungsleitung kann beschließen, die Buchhaltung und Kassenführung an den Vereinsvorstand zu übertragen.

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

- 1.) Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder an.
- 2.) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr.
- 3.) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung des Vorstands, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis,
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall oder

4.) Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

Die Maßnahmen gemäß Ziffern 1 bis 3 können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 17 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz

- 1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – sofern in der Auflösungsversammlung nichts abweichendes bestimmt wird - an den Württembergischen Landessportbund,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.12.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 23.01.2023

1. Vorsitzender des Vereins Der/die stellvertretenden Vorsitzenden